- 44. Haftet ber Staat britten Personen für die Erfüllung der in einem öffentlich bekannt gemachten Staatsvertrage übernommenen Pflichten?
- III. Civilsenat. Urt. v. 8. Ottober 1895 i. S. Gebr. T. (Kl.) w. medlenb. Fiskus (Bekl.). Rep. III. 137/95.
 - I. Landgericht Schmerin.
 - II. Oberlanbesgericht Roftod.

Die Klägerin klagte auf Ersat des Schadens, den sie dadurch erlitt, daß ein ihr gehörendes Schiff im mecklendurgischen Fahrwasser der Elbe auf einen Felsen stieß und leck wurde. Die Haftung des Beklagten war namentlich daraus hergeleitet, daß die mit der Wahrnahme der bezüglichen Pflichten des Staates betraute Behörde in diesem Falle schuldvollerweise versäumt habe, die zur Sicherung der Schiffahrt in der Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 und der Abditionalakte vom 13. April 1844 vorgesehenen Mahnahmen zu treffen. In den Vorinstanzen wurde die Klage abgewiesen, und die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden aus solgenden

Grünben:

"Dem Berufungsgerichte ift darin beizustimmen, daß der Rlaganspruch auf Erstattung des Schadens, welcher durch schuldvolle Unterlassung der Beseitigung eines Hindernisses im Flußbette seitens der Großherzoglichen Amtsbaubehörde zu Dömit herbeigeführt sein soll, gegen den Staat Mecklenburg-Schwerin nicht schon daraus hergeleitet werden kann, daß demselben an der fraglichen Strecke des Elbstromes ein Hoheitsrecht einschließlich der Strompolizei zusteht. Ein kontraktlicher Anspruch der Rlägerin auf Erhaltung des Flußbettes in bestimmtem Zustande besteht nicht, und ihr Ersahanspruch würde daher nur dann für rechtlich begründet erachtet werden können, wenn der Beklagte durch eine allgemeine oder besondere gesetzliche Norm verspflichtet war, Hindernisse, welche die Schiffahrt gefährden konnten, aus dem Strome zu entfernen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine derartige Rechtsnorm in einem publizierten Staatsvertrage enthalten sein fann, und baß ber Staat durch öffentliche Bekanntmachung folcher Vertrage eine Vorschrift des öffentlichen Rechtes schaffen tann, durch welche er sich selbst allen Interessenten gegenüber zu bestimmten Leistungen ober zur Erhaltung einer Anlage ober eines Zuftandes bergestalt verbindlich macht. daß er für den Ersat des Schadens haftet, welcher auf eine veridulbete Unterlassung ber zur Erfüllung seiner Bufage erforberlichen Maknahmen zurückzuführen ist. Es ist jedoch nicht ersichtlich, bak das Berufungsurteil in dieser Richtung auf rechtsiertümlicher Grundlage beruht. Dasselbe gelangt zur Klagabweisung, weil es die fraglichen Staatsverträge in bem Sinne auslegt, daß bie kontrabierenben Staaten sich nur untereinander, nicht jeder an der Sacklage in= teressierten Brivatperson gegenüber verpflichten wollten, und biefe Auffassung muß auch bei wiederholter Brufung in dieser Instanz gebilligt werden.

Die Elbichiffahrtsatte vom 23. Juni 1821 und die Abbitionalafte zu berfelben vom 13. April 1844 enthalten die vertragsmäßige übereinstimmende Regelung bes im Art. 113 ber Wiener Rongreßatte aufgestellten Grundsates für den schiffbaren Teil der Elbe amischen ben Uferstaaten, wie dies auch das medlenburgische Publikations restrivt vom 21. Februar 1822 hervorhebt. Die öffentliche Bekannts machung biefer Verträge extlärt sich schon aus bem Umstande, daß beren Inhalt den öffentlichen Verkehr auf dem Flusse und die Interessen weiter Kreise in vielfacher Beziehung berührte, und eine wirksame und zwedmäßige Ausführung der seitens der Staaten übernommenen Bertragspflichten beren Kenntnis und Beachtung burch bie Behörden und die im Flußgebiete verkehrenden Brivatpersonen er= forberte. worauf die gedachte Bekanntmachung vom 21. Februar 1822 ausdrücklich verweist. Es tann daher aus der Thatsache ber Befanntmachung der Berträge nicht ohne weiteres der Schluß gezogen werben. daß die vertragschließenden Staaten fich britten Personen gegenüber zur Erfüllung ber Verpflichtungen verbindlich machen wollten, welche

sie unter sich und gegeneinander übernommen hatten. Die Absicht. eine so weit gehende Haftung zu übernehmen, tann auch nicht aus dem Zwede ber Bertrage hergeleitet werben; benn für die Interessen des Berkehres und Sandels auf dem Strome wurde auch bann in erheblich besserer Weise, als früher, Fürsorge getroffen, wenn die fontrabierenden Staaten fich nur untereinander vervflichteten. genügt in dieser Beziehung die Verweisung barauf, daß die gewissenhafte Erfüllung der Bertragspflichten seitens jedes der Kontrabenten vorauszuseben war, und für den Fall ber Säumnis ber Bertrag jebem Kontragenten eine wirksame Handhabe bot, auf die Erfüllung ju bringen und baburch bie Interessen seiner Unterthanen zu schützen. Ru einer anderen Beurteilung geben endlich auch die Wortfassung und ber Inhalt ber Berträge keinen Anhalt. Soweit in bem Art. 28 der Elbschiffahrtsafte und dem & 2 der Additionalatte Makregeln für die Instandhaltung des Flußbettes und den Uferschutz vereinbart sind. verpflichten sich die Uferstaaten nur gegeneinander, und weiter sind über die Ausführung gegenseitige Mitteilungen vorbehalten, und die Kontrolle durch gemeinschaftliche Kommissionen ist vorgesehen. Rechten Dritter und beren etwaiger Berletzung ift nicht bie Rebe. und es fehlt an genügendem Grund für die Annahme, daß folde Rechte durch die Berträge in weiterem Umfange begründet werden sollten, als sie nach bem bisher geltenben Rechte bestanden." . . .